

Fall 8

*Daniela Kühne
11./12. April 2022*

Sachverhalt

X., ein Kurde syrischer Herkunft, reiste am 13. März 2014 in die Schweiz ein und ersuchte um Asyl. Mit Verfügung vom 28. April 2014 anerkannte ihn das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG als Flüchtling und gewährte ihm Asyl.

Mit Eingabe vom 2. Oktober 2015 stellte der Parteivertreter für seinen Mandanten bei der Vorinstanz ein Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit. Am 19. November 2015 bestätigte das SEM den Erhalt des Gesuches und gab an, dass dieses zu gegebener Zeit beurteilt werde. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 erkundigte sich der Rechtsvertreter von X. nach dem Stand des Verfahrens und ersuchte um eine beschleunigte Behandlung der Angelegenheit binnen zehn Wochen, da seiner Ansicht nach der rechtserhebliche Sachverhalt vollkommen abgeklärt sei. Am 2. Februar 2016 hielt der Parteivertreter gegenüber dem SEM schriftlich fest, er habe noch keine Antwort auf seine Anfrage vom 18. Dezember 2015 erhalten. Bei dieser Gelegenheit behielt er sich ausdrücklich vor, bei Nichtreaktion auf dieses Schreiben eine Rechtsverweigerungsbeschwerde einzureichen.

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 2. Februar 2016 teilte das SEM dem Rechtsvertreter am 13. Februar 2016 mit, aufgrund der derzeit hohen Arbeitsbelastung und wegen interner Abklärungen den vorliegenden Fall betreffend, sei mit einem Verfahrensabschluss erst auf Mitte Jahr hin zu rechnen. Die Staatenlosigkeit sei keineswegs zweifelsfrei bewiesen; aus den vorliegenden Akten ergäbe sich lediglich, dass X. nicht syrischer Staatsbürger sei und er keinen syrischen Reisepass besitze.

Am 15. Mai 2016 gelangte der Parteivertreter wiederum an das SEM. Er wiederholte seinen Standpunkt, wonach der rechtserhebliche Sachverhalt erstellt sei und es bei solch klaren Verhältnissen möglich sein müsse, innert sieben Monaten einen Entscheid zu fällen. Ihm (dem Rechtsvertreter) seien ähnliche Konstellationen bekannt, in denen das Staatssekretariat Fälle um Anerkennung der Staatenlosigkeit innerhalb einer kurzen Zeit erledigt habe. Zudem stellte er erneut eine Rechtsverweigerungsbeschwerde in Aussicht. Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 verwies das SEM auf die am 20. Februar 2016 erteilte Auskunft, und kündigte an, das Verfahren bis Mitte des Jahres (d.h. bis 1. Juli 2016) erledigen zu wollen.

Mit Eingabe vom 17. Juli 2016 reichte der Rechtsvertreter bei der nächsten Instanz eine Rechtsverzögerungsbeschwerde ein und beantragte, es sei festzustellen, dass die Behandlung des Gesuches des Beschwerdeführers um Anerkennung der Staatenlosigkeit zu lange dauere und die Vorinstanz das Beschleunigungsgebot verletzt habe. Sodann sei das SEM anzuweisen, das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit ohne weitere Verzögerung zu behandeln.

Fragen

1. Welches ist die nächsthöhere Instanz und wird dieses auf die erhobene Beschwerde eintreten? Prüfen Sie alle formellen Voraussetzungen.

2. Wie wird die angerufene nächsthöhere Instanz materiell entscheiden?
3. Kann der Entscheid der angerufenen Instanz weitergezogen werden, und wenn ja, an welche Instanz und mit welchem Rechtsmittel?

Rechtsgrundlagen

BV, BGG, VGG, VwVG